

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 95

29. Oktober

1915

Bekanntmachung

über die Regelung der Butterpreise.
Vom 22. Oktober 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) beschlossen:

§ 1. Der Reichskanzler ist ermächtigt, Grundpreise für Butter am Berliner Markt festzulegen. Der Grundpreis ist der Preis, den der Hersteller beim Verkauf im Großhandel frei Berlin; einschließlich Verpackung, fordern kann.

Die Grundpreise werden unter Berücksichtigung der Gesetzlosen und der Marktlage von einem Sachverständigen ausgeschüttet, dessen Zusammensetzung und Verfahren der Reichskanzler bestimmt, ermittelt und laufend nachgeprüft.

§ 2. Die Grundpreise sind für das Reichsgebiet maßgebend, soweit nicht gemäß § 3 abweichende Bestimmungen getroffen werden.

§ 3. Zur Berücksichtigung der besonderen Marktverhältnisse in den verschiedenen Wirtschaftsgebieten können die Landeszentralbehörden mit Zustimmung des Reichskanzlers für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes Abweichungen von den Grundpreisen anordnen.

Bei Verschiedenheit der Preise am Orte der gewerblichen Niederlassung des Käufers und des Verkäufers sind die für den letzteren Ort geltenden Preise maßgebend.

§ 4. Der Reichskanzler erlässt Vorschriften über die Preisstellung für den Weiterverkauf im Großhandel und im Kleinhandel.

§ 5. Gemeinden mit mehr als zehntausend Einwohnern sind verpflichtet, andere Gemeinden, sowie Kommunalverbände sind berechtigt und auf Anordnung der Landeszentralbehörde verpflichtet, Höchstpreise für den Kleinhandel mit Butter unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse festzulegen. Die Höchstpreise müssen sich innerhalb der vom Reichskanzler festgesetzten Grenzen (§ 4) halten. Soweit Preisprüfungsstellen bestehen, sind diese vor der Festsetzung der Höchstpreise zu hören.

Sind die Höchstpreise am Orte der gewerblichen Niederlassung des Verkäufers andere als am Wohnort des Käufers, so sind die ersten maßgebend.

§ 6. Gemeinden können sich miteinander und mit Kommunalverbänden zur gemeinsamen Festsetzung von Höchstpreisen (§ 5) vereinigen.

Die Landeszentralbehörden können Kommunalverbände und Gemeinden zur gemeinsamen Festsetzung von Höchstpreisen veranlassen.

§ 7. Soweit die Höchstpreise für einen größeren Bezirk geregelt werden, ruht die Verpflichtung oder die Befugnis der zu dem Bezirk gehörenden Gemeinden und Kommunalverbände.

§ 8. Die auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603).

§ 9. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung des § 5. Sie können anordnen, daß die Festsetzungen nach § 5 anstatt durch die Gemeinden und Kommunalverbände durch deren Vorstand erfolgen. Sie bestimmen, wer als Kommunalverband, als Gemeinde oder als Vorstand im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 10. Als Kleinhandel im Sinne dieser Verordnung gilt der Verkauf an den Verbraucher, soweit er nicht Mengen von mehr als 5 Kilogramm zum Gegenstande hat.

§ 11. Der Reichskanzler ist befugt, über ausländische Butter besondere Vorschriften zu erlassen.

§ 12. Wer den nach § 11 erlassenen Vorschriften widerspricht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark bestraft.

§ 13. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Auftretens.

Berlin, den 22. Oktober 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

D e l b r ü c k

Bekanntmachung

über die Festsetzung der Grundpreise für Butter und die Preisstellung für den Weiterverkauf.
Vom 21. Oktober 1915.

Auf Grund der §§ 1 und 4 der Verordnung des Bundesrats über die Regelung der Butterpreise vom 22. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 689) wird folgendes bestimmt:

I.	
Der Preis für Butter, den der Hersteller beim Verkauf im Großhandel frei Berlin, einschließlich Verpackung, fordern kann (Grundpreis), wird bis auf weiteres	
für Handelsware I auf höchstens	240 M.
für Handelsware II auf höchstens	230 M.
für Handelsware III auf höchstens	215 M.
für abfallende Ware auf höchstens	180 M.
für 50 Kilogramm festgesetzt.	

II.	
Der Zuschlag für den Weiterverkauf darf höchstens belegen	
beim Verkauf	
im Großhandel	4 M.
im Kleinhandel	11 M.
auf je 50 Kilogramm.	

III.
Diese Bestimmung tritt mit dem 1. November 1915 in Kraft,
Berlin, den 24. Oktober 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
D e l b r ü c k

Bekanntmachung

über die Regelung der Butterpreise.
Vom 26. Oktober 1915.

Auf Grund von § 9 der Verordnung des Bundesrats über die Regelung der Butterpreise vom 22. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 689) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Die Festsetzungen nach § 5 der Verordnung erfolgen anstatt durch die Gemeinden und Kommunalverbände durch deren Vorstand.

§ 2. Im Sinne der Verordnung ist anzusehen:

- a) als Kommunalverband der Kreis,
- b) als Gemeinde jeder im Sinne von Art. 1 der Städte- und Landgemeindeordnung gebildete Verband,
- c) als Vorstand des Kommunalverbandes der Groß-Kreisrat,
- d) als Vorstand der Gemeinden in Landgemeinden die Groß-Bürgermeisterei, in Städten der Bürgermeister oder Ober-Bürgermeister.

D a m i s t a d t, den 26. Oktober 1915.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. V.: Schleyhake.

Krämer

Bekanntmachung

betreffend Regelung der Butterpreise.

Die vorstehenden Bekanntmachungen des Stellvertreitenden Reichskanzlers und des Großherzoglichen Ministeriums des Innern in obigem Betriebe bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis,
Gießen, den 28. Oktober 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ulinger.

Bekanntmachung

betreffend Änderung der Verordnung vom 26. August 1915 über den Verkehr mit Hülsenfrüchten (Reichs-Gesetzbl. S. 520).

Vom 21. Oktober 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I.

In der Verordnung über den Verkehr mit Hülsenfrüchten vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 520) fällt § 1 Absatz 3 fort.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem 25. Oktober 1915 in Kraft,
Berlin, den 21. Oktober 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

D e l b r ü c k

Betr.: Den Verkehr mit Hülsenfrüchten.

An den Oberbürgermeister der Stadt Gießen und an die Groß-Bürgermeisterei der Landgemeinden des Kreises.

Die vorstehende Bekanntmachung ist in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der Bevölkerung zu bringen. Der Wortlaut des nunmehr in Wegfall gekommenen Stelle ist folgender:

„Besitzer von Hülsenfrüchten dürfen aus ihren Vorräten insgesamt 1 Doppelsenner von jeder Art ohne Vermittelung der Central-Einkaufsgesellschaft absetzen“.

Gießen, den 26. Oktober 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ulinger.

Bekanntmachung

Aber die Wiederholung der Anzeige der Bestände von Verbrauchs-
zucker. Vom 21. Oktober 1915.

Auf Grund des § 1 Abs. 4 der Bekanntmachung über Ver-
brauchszauber vom 27. Mai 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 308) be-
stimme ich:

Wer Verbrauchszauber mit Beginn des 1. November
1915 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vor-
handenen Mengen getrennt nach Arten und Eigentümern unter
Nennung der Eigentümer der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H.
in Berlin anzugeben. Zu diesem Zwecke haben die Berechtigten,
 deren Zuder in fremdem Gewahrsam liegt, den Lagerhaltern
 nach dem 1. November 1915 unverzüglich die ihnen zustehenden
 Mengen anzugeben. Die Anzeigen an die Zentral-Einkaufs-
 gesellschaft m. b. H. sind bis zum 10. November 1915 abzulegen.
 Anzeigen über Mengen, die sich mit Beginn des 1. November
 1915 auf dem Transport befinden, sind unverzüglich nach dem
 Empfänger von dem Empfänger zu erstatten.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht

1. auf Mengen, die im Eigentum des Reiches, eines Bundes-
 states oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentum
 der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung, so-
 wie auf Mengen, die im Eigentum eines Kommunalver-
 bandes stehen;
2. auf Mengen, die insgesamt weniger als 50 Doppelzentner
 betragen.

Berlin, den 21. Oktober 1915.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Kauß.

Bekanntmachung.

Betr.: Wie oben.

Obige Bekanntmachung wird zur Nachachtung veröffentlicht.
Gießen, den 28. Oktober 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Bekanntmachung

betreffend Ergänzung der Verordnung über den Verkehr mit
 Gerste aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-
 Gesetzbl. S. 384).

Vom 21. Oktober 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die
 Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw.
 vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verord-
 nung erlassen:

Artikel I.

In der Verordnung über den Verkehr mit Gerste aus dem
 Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 384)
 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Der § 11 Abs. 3 erhält folgenden Zusatz:
Unternehmner, die weniger als 20 Doppelzentner Gerste
geerntet haben, können im Falle nachgemieteten Bedürf-
nisses durch den Kommunalverband von der Lieferungs-
pflicht nach Abs. 1 insofern befreit werden, als ihnen im
Falle der Lieferung weniger als 10 Doppelzentner ver-
bleiben würden; die ihnen hiernach über die Hälfte ihrer
Ernte verbleibenden Mengen sind auf die dem Kommunal-
verbande nach dem dritten Abschnitte obliegenden Lieferun-
gen anzurechnen.
2. § 24 erhält folgenden Satz 2:
Angerechnet sind ferner die nach § 11 Abs. 3 Satz 2 freigelassenen Mengen.
3. Im § 26 ist hinter den Worten „herausgegangen ist“ ein-
zufügen: „wieviel Gerste nach § 11 Abs. 3 Satz 2 freigelassen ist.“

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekündung
 in Kraft.

Berlin, den 21. Oktober 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Deibrück.

Betr.: Den Verkehr mit Gerste.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh.
Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Die vorstehende Bekanntmachung ist alsbald in ortüblicher
Weise zur Kenntnis der beteiligten Personen zu bringen.

Alle diejenigen, die glauben, daß die Vergünstigung — näm-
lich die ihnen zur Verfügung stehende Gerstenhälfte bis zum Betrag
 von 10 Doppelzentnern zu erhöhen — auf sie anzuwenden sei,
 haben unter genauer Darlegung ihrer Verhältnisse bei Ihnen ent-
 sprechenden Antrag zu stellen.

Diese Anträge sind von Ihnen zu sammeln, in einer Übersicht
 einzutragen und uns mit Begleitbericht vorzulegen. In diesem
 Begleitbericht ist anzugeben, ob Sie in allen Fällen das Bedürf-
 nis als nachgemietet anerkennen können?

Die Übersicht hat folgende Spalten zu umfassen.

1. Ordnungsnummer,
2. Name des Gerstenbesitzers (in alphabetischer Reihenfolge
 einzutragen).

Bekanntmachung aus dem Erntejahr 1915 in Doppelzent- nern,

4. bereits erfolgte Verkäufe von Kontingentsgerste hieraus
 in Doppelzentnern,
5. weitere, noch beabsichtigte Verkäufe von Kontingentsgerste
 hieraus in Doppelzentnern,
6. bereits verfüttet in Doppelzentnern,
7. weiterer Bedarf an Futtergerste in Doppelzentnern,
8. Anzahl der Tiere, an die Gerste verfüttet werden soll:
 a) Pferde, b) Rindvieh, c) Schweine, d) Ziegen, e) Gänse,
 f) Hühner, g) Tauben,
9. etwaiger Aufbau von Futtergerste in früheren Jahren in
 Doppelzentnern,
10. Bemerkungen.

Wir müssen von der landwirtschaftlichen Bevölkerung bestimmt
 erwarten, daß sie nunmehr, da es sich um eine ihr zugedachte Be-
 gunstigung handelt, in allen vorerwähnten Punkten wahrheits-
 gemäß Angaben macht.

Wir empfehlen Ihnen dringend, mit Ihrem ganzen Einfluß
 dahin zu wirken, daß dieses Ziel auch erreicht wird.

Friszt zur Erledigung dieses Auftrags bis zum 20. Novem-
 ber 1915.

Fehlberichte werden ebenfalls erwartet.

Gießen, den 21. Oktober 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Bekanntmachung

einer Änderung der Verordnung vom 8. Juli 1915 (Reichs-Ge-
 setzbl. S. 420) über die Höchstpreise für Petroleum und die Ver-
 teilung der Petroleumbestände. Vom 21. Oktober 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die
 Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen
 usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Ver-
 ordnung erlassen:

Artikel I.

In der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Petroleum
 und die Verteilung der Petroleumbestände vom 8. Juli 1915
 (Reichs-Gesetzblatt Seite 420) werden folgende Änderungen vor-
 genommen:

1. Im § 2 wird als dritter Absatz folgende Vorschrift ein-
 gefügt:

Bei Lieferung aus Straßentankwagen darf ohne Rück-
 sicht auf die Größe der abgegebenen Mengen der Preis
 für je einen Liter Petroleum bis zu 28 Pfennig betragen.

2. § 6 erhält folgende Fassung:

Unter Berücksichtigung der von den Landeszentralbe-
 hörden zu beschaffenden Bedarfsnachweisen kann der
 Reichskanzler die Grundsätze bestimmen, nach denen die
 Verteilung der im Handel befindlichen und in den Handel
 kommenden Petroleumbestände an die Verbraucher zu er-
 folgen hat. Der Reichskanzler kann die zur Durchführung
 der Verteilung erforderlichen Anordnungen erlassen. So-
 weit er von dieser Beugnis keinen Gebrauch macht, können
 die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten
 Stellen solche Anordnungen erlassen.

Der Reichskanzler kann die Verwendung von Petro-
 leum für bestimmte Zwecke verbieten.

Wer den auf Grund des Abs. 1 Satz 2, 3 oder auf
 Grund des Abs. 2 erlassenen Anordnungen zuwiderhan-
 delt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark
 oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekündung in
 Kraft.

Berlin, den 21. Oktober 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,

Deibrück.

Betr.: Höchstpreise für Petroleum und Verteilung der Petroleum-
 bestände.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffent-
 lichen Kenntnis gebracht.

Gießen, den 27. Oktober 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Bekanntmachung

Auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnungen vom
 31. Juli 1914, betreffend das Verbot 1. der Ausfuhr und Durch-
 führung von Waffen, Munition, Pulver usw., 2. der Ausfuhr und
 Durchführung von Rohstoffen, die bei der Herstellung und dem Be-
 triebe von Gegenständen des Kriegsbedarfs zur Verwendung ge-
 langen usw., bringe ich nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis:

Das im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 183 vom 5. August
 1915 unter Bisher 5 erlassene Aus- und Durchführungsverbot für
 Postkarten wird durch nachstehende Bestimmungen erweitert:

Es wird verboten die Ausfuhr und Durch-
 führung von:

Postkarten mit Abbildungen von Städten, Stadtteilen, geo-
 graphisch genau bestimmten Ortschaften und Landshäfen,

besonders hervorragenden Bauwerken und Denkmälern Deutschlands, Österreich-Ungarns, der Türkei und der von den verblüfften deutschen, österreichisch-ungarischen und türkischen Hörern besetzten feindlichen Gebiete.

Das Verbot umfasst auch die zu Postkarten vorgerichteten Briefe (halbfertige Postkarten, auch in ganzen Bogen).

A u s n a h m e n :

Postkarten mit Abbildungen von Städten, Stadtteilen, geographisch genau bestimmten Ortschaften und Landschaften, besonders hervorragenden Bauwerken und Denkmälern Österreich-Ungarns können nach Österreich-Ungarn, der Türkei in die Türkei, der besetzten Gebiete des Westens nach dem Westen und des Ostens nach dem Osten ausgeführt werden.

N i c h t u n t e r d a s V e r b o t f a l l e n S e n d u n g e n i m F e l d p o s t v e r k r e i d u n g s u n d a n T r u p p e n k ö r p e r o d e r M i l i t ä r b e h ö r d e n i n f e i n d l i c h e n G e b i e t e n .

B e r l i n , d e n 16. O k t o b e r 1915.

D e r R e i c h s k a n z l e r .
I m A u f r a g e : M ü l l e r .

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnungen vom 31. Juli 1914, betreffend das Verbot 1. der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen, Munition, Pulver usw., 2. der Ausfuhr und Durchfuhr von Rohstoffen, die bei der Herstellung und dem Betriebe von Gegenständen des Kriegsbedarfs zur Verwendung gelangen, 3. der Ausfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen usw., bringe ich nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis:

I. Es wird verboten die Ausfuhr von:

Murmeltiersellen zur Pelzverarbeitung (Rauchwaren-) Bereitung, roh, sowie Teilen von solchen Fellen der Nr. 155 des Zolltariffs; deutschen Schäferhunden, Airedaleterriern, Dobermannspinschern und Rottweilern.

II. Es wird verboten die Ausfuhr und Durchfuhr von:

Murmeltiersellen zur Pelzverarbeitung, halb- oder ganzgar, und Pelzwaren daraus der Nr. 563, 564 und 565 des Zolltariffs;

mit Kautschuk überzogenen oder getränkt (sogen. gummierten) Stoffen, Kleidern, Büzwaren und sonstigen genähnten Gegenständen aus Gefüßwaren oder Filz, mit Kautschuk überzogen oder getränkt oder durch Zwischenlagen aus Kautschuk verbunden oder in Verbindung mit Kautschukfäden der Nr. 522 des Zolltariffs; imbelichteten Films.

III. Das Verbot unter I der Bekanntmachung vom 10. September 1915 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 215 vom 11. September 1915) erfreut sich nicht auf:

Nachtlichte aus Wachsdräht der Nr. 252 des Zolltariffs, Wachsböllchen, -figuren, -früchte, -knöpfe, -masken und dergleichen; feingeformte Wachswaren der Nr. 253 a des Statistischen Warenverzeichnisses;

Sprechmaschinen (Phonographen-, Grammophon- usw.) Platten und -walzen aller Art der Nr. 253 b des Statistischen Warenverzeichnisses;

Blindböllchen, Blindstäbchen aus Pappe der Nr. 367 des Zolltariffs.

IV. Das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Trockenplatten für photographische Zwecke der Ausfuhrnummern 749 des Statistischen Warenverzeichnisses (Nr. 376 des Zolltariffs) bleibt bestehen.

V. Das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Eisendraht und Stahldraht der Nr. 791 und 792 des Zolltariffs (Bekanntmachung vom 13. Januar 1915) erfreut sich nicht auf Stahlsaiten in abgepaften Längen bis zu 2 Metern und einer Stärke bis zu 1,5 Millimeter.

B e r l i n , d e n 16. O k t o b e r 1915.

D e r R e i c h s k a n z l e r .
I m A u f r a g e : M ü l l e r .

Bekanntmachung

Über das Verbot des Vorverkaufs von Stroh der Ernte des Jahres 1915.

B o m m 21. O k t o b e r 1915.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über das Verbot des Vorverkaufs der Ernte des Jahres 1915 und des Vorverkaufs von Buder vom 17. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 341) bestimme ich:

Kaufverträge über das Stroh von Roggen, Weizen, Hafer und Gerste aus der inländischen Ernte des Jahres 1915 sind nichtig. Dies gilt auch für Verträge, die vor Bekündung dieser Verordnung geschlossen sind; es gilt nicht für Verträge mit den Heeresverwaltungen oder der Marinewerft.

B e r l i n , d e n 21. O k t o b e r 1915.

D e r S t a t s v e r t r e t e r d e s R e i c h s k a n z l e r s .
D e l b r ü c k .

Bekanntmachung
über die Bannahme einer Erhebung der Borräte von Brotgetreide, Hafer und Mehl am 16. November 1915.

Vom 26. Oktober 1915.

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 22. Oktober 1915 über die Bannahme einer Erhebung der Borräte von Brotgetreide, Hafer und Mehl am 16. November wird zu deren Ausführung bestimmt:

§ 1. Mit der Durchführung der Erhebung wird die Großherzogliche Rentstelle für Landesstatistik betraut.

§ 2. Zuständige Behörde nach § 10 der Verordnung ist in Landgemeinden die Großherzogliche Bürgermeisterei, in den Städten der Bürgermeister oder Oberbürgermeister.

Darmstadt, den 26. Oktober 1915.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. B.: Schiephake. Drämer.

Bekanntmachung.

Betr.: Wie oben.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Gießen, den 28. Oktober 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl; hier: Das Hinterhorn.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 24. September 1915, Giehener Anzeiger vom 25. 9. 1915, zweites Blatt, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß wir die Firma „Vereinigte Getreidehändler“ in Gießen nunmehr mit dem Anlauf des Hinterorns beauftragt haben. Für Getreideabfälle, gemischt aus Weizen und Roggen, einerlei welcher Zusammensetzung, haben wir den Einheitspreis von 18 Mark beim Einkauf für den Doppelzentner festgesetzt. Der Verkaufspreis des von uns herzustellenden Hinterornschrots wird sich unter Einrechnung aller Unkosten auf nicht mehr wie 22—23 Mark stellen. Alle Personen, welche nicht in hinreichendem Besitz von Gerste und sonstigen Futtermitteln für Schweineauzucht und Geflügelhaltung sich befinden, werden hiermit veranlaßt, ihren Bedarf bei der Groß. Bürgermeisterei ihres Wohnortes innerhalb 8 Tagen anzumelden. Bei der Verteilung des Hinterornschrotes soll möglichst Rücksicht auf diese Personen genommen werden. Die größeren Landwirte haben nur dann Ansicht auf Lieferung von Hinterornschrot, wenn die aus der betreffenden Gemeinde ausgebrachte Menge an ungeschrotetem Hinterorn größer ist wie die abzufügende Schrotmenge. Wir haben das Vertrauen zu der landwirtschaftlichen Bevölkerung, daß sie die zum Vorteile der kleineren Landwirte hierdurch geschaffenen Maßnahmen durch reichliche Abgabe von Hinterorn und durch Sparsamkeit in der Anmeldung des Schrotbedarfs unterstützt.

Gießen, den 28. Oktober 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Betr.: Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl; hier: Das Hinterorn.

An das Groß. Polizeiamt Gießen und die Groß. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Die vorliegende Bekanntmachung ist in ortssüblicher Weise wiederholt zur Kenntnis der beteiligten Kreise zu bringen. Die bei Ihnen eingehenden Gesuche um Überlassung von Hinterornschrot wollen Sie sammeln und uns mit Begleitbericht bis spätestens den 15. November vorlegen.

Den Beauftragten der Firma „Vereinigte Getreidehändler“ ist von Ihnen die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Etwaige Sonderwünsche aus Ihrer Gemeinde wegen der Überlassung von Hinterornschrot sind uns alsbald mit Bericht bekannt zu geben.

Gießen, den 28. Oktober 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Berichtigung.

Betr.: Das Verschrot von Brotgetreide zu Futterzwecken.

In Nr. 133 Seite 628 § 2 des Reichs-Gesetzblattes muss es heißen „28. Juni 1915“ statt „28. Januar 1915“. Dementsprechend ändert sich auch der Wdruck der Bekanntmachung über das Verschrot von Brotgetreide für Futterzwecke in Nr. 235 II. Beilage der Darmstädter Zeitung, und es ist in § 2 der obigen Bekanntmachung vom 2. Oktober 1915 — Kreisblatt Nr. 89 vom 12. Oktober 1915 S. 3 — auch statt 28. „Dezember“ 1915 = 28. Juni 1915 zu lesen.

Gießen, den 27. Oktober 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Kartoffelversorgung.

Zur Beseitigung von Zweifeln wird darauf hingewiesen, daß diejenigen Kartoffelerzeuger, die mehr wie 10 Hektar (40 Morgen) Kartoffeln angebaut hatten, zur Abgabe von 10 Prozent des Gesamtkartoffelertrags bedingungslos verpflichtet sind und daß sie von dieser Verpflichtung nicht etwa durch bereits getroffene Verfügungen über ihre Kartoffelernte (wie Verläufe, Behauptung, die Kartoffeln seien zum Verfüttern usw. notwendig) entbunden sind. Es muß von den Kartoffelerzeugern erwartet werden, daß sie an sie herantretenden Verfügungen über die bei ihnen verstrickten Kartoffelmengen, sowohl im vaterländischen Interesse, wie in demjenigen der notleidenden Kommunalverbände, an die Kartoffeln überwiesen werden müssen, entsprechen.

Gießen, den 28. Oktober 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Auf den Inhalt der vorstehenden Bekanntmachung wollen Sie die in Betracht kommenden Produzenten hinweisen. Auch ist bei den übrigen Landwirten dahin zu wirken, daß sie ihre Kartoffelvorräte nicht zurückhalten, sondern den Kartoffelmarkt durch möglichst weitgehende preiswürdige Belieferung mit Kartoffeln erleichtern.

Gießen, den 28. Oktober 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Betr.: Kartoffelversorgung.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Durch unsere Bekanntmachung vom 18. I. Mts. (Kreisblatt Nr. 92 vom 19. Oktober 1. Js.) ist Ihnen gemäß § 14 der Bundesratsverordnung in obigem Betrife vom 9. I. Mts. (siehe vorgenanntes Kreisblatt) die Verpflichtung auferlegt worden, diejenigen Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die Einwohner Ihrer Gemeinde — nicht etwa nur die Minderbemittelten — ausreichend mit Kartoffeln zu versorgen. Da bis jetzt noch aus keiner Landgemeinde mit Anträgen an uns herangetreten wurde, gemäß § 5 Abs. 3 der vorerwähnten Bundesratsverordnung zu veranlassen, daß ein etwa in der Gemeinde vorhandener Bedarf der vorerwähnten Art seitens des Kommunalverbandes sichergestellt werde, nehmen wir an, daß Sie bereits alles veranlaßt haben, was nötig ist, um Ihre Gemeindeangehörigen mit den für diese erforderlichen Kartoffelmengen, insbesondere für die kommende Rübeperiode, zu versorgen. Sollte diese Annahme nicht zutreffen, dann wird eine umgehende Anmeldung des Bedarfs der Gemeinde an Kartoffeln hierher erwartet.

Tatsächlich machen wir darauf aufmerksam, daß die von Ihnen im Namen der Gemeinde uns angemeldet werdenenden Bedarfsmengen an Kartoffeln von der Gemeinde selbstverständlich demnächst zu den festgesetzten Preisen auch abgenommen werden müssen.

Sollte infolge Unterlassung der nach Vorstehendem notwendigen rechtzeitigen Anmeldungen über die im Kommunalverband vorhandenen Kartoffeln demnächst durch behördliche Maßnahmen unverfügbar werden, und sollten infolgedessen die Einwohner Ihrer Gemeinde alsbald oder später nicht genügend mit Kartoffeln versehen sein, so wird die Verantwortung dafür allein Ihnen zur Last gesetzt werden müssen, da es für den Kommunalverband unmöglich ist, zu übernehmen, wie sich der Kartoffelbedarf der Gemeindeangehörigen in jeder einzelnen Gemeinde gestaltet.

Gießen, den 28. Oktober 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Betr.: Verbot des Verlassens des Ortspolizeibereiches durch Angehörige feindlicher Staaten.

An die Ortspolizeibehörden und die Großh. Gendarmerie des Kreises.

Wir schärfen Ihnen wiederholst ein, daß feindliche Ausländer, die dem Verbot des Aufenthaltswechsels zu widerhandeln, sofort zu verhaften und in das nächste Haftlokal zu verbringen sind. Gleichzeitig ist uns sofort Bericht über den Vorgang zu erstatten.

Gießen, den 27. Oktober 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Betr.: Gemittelung der Erträge der Kartoffelernte 1915.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Alle diejenigen, welche mit der Erledigung unserer über-

gedruckten Verfügung vom 25. September 1915 noch rückständig sind, werden hiermit nochmals zur alsbaldigen Einwendung der Bezeichnisse aufgefordert.

Gießen, den 27. Oktober 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Scheller.

Betr.: Erhebungen über alte Gloden.

An den Oberbürgermeister der Stadt Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises Gießen.

Nach hierher gelangten Mitteilungen sollen auf Stadt-, Schloss- und Kirchtürmen, in Kirchen, Sakristeien usw. vielfach alte Gloden lagern, die nicht mehr in Gebrauch sind und nur noch Altmaterialwert haben. Das in diesen Gloden enthaltene Metall ist für die Heeresverwaltung von großem Wert.

Wir beantragen Sie, hierüber nähere Erhebungen anzustellen und erwarten innerhalb 8 Tagen Ihren Bericht darüber, wo sich solche Gloden befinden, welches Gewicht sie ungefähr haben und ob die Eigentümer bereit sein würden, die Gloden der Heeresverwaltung gegen Entschädigung als Altmaterial zur Verfügung zu stellen? Gloden von Kunst- und Altertumswert sind bei den vorstehenden Ermittlungen auszuschließen.

Dehlanzeige ist erforderlich.

Gießen, den 26. Oktober 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Scheller.

Bekanntmachung.

Betr.: Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.

Wir bringen zur allgemeinen Kenntnis, daß auf Grund der im Reichsanzeiger veröffentlichten Nachweisung über den Stand der Maul- und Klauenseuche vom 15. d. Mts. als vereucht zu gelten haben:

1. Im Großherzogtum die Kreise Bensheim, Dieburg, Erbach, Groß-Gerau, Heppenheim, Gießen, Alsfeld, Büdingen, Lauterbach, Schotten, Mainz, Bingen, Oppenheim, Worms.

2. Im Reichsgebiet alle Bezirke mit Ausnahme von Lübeck in Oldenburg, Coburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Meißn. a. L. und Reuß l. L.

Gießen, den 27. Oktober 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Den Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in Alsbach.

In Alsbach ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Die Gemarkung Alsbach bildet einen Sperrbezirk. Für diesen Bezirk gelten die Bestimmungen unserer Bekanntmachung vom 12. November 1914 (Kreisblatt Nr. 70 vom 17. November 1914).

Gießen, den 27. Oktober 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Den Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in Wiesbaden.

Die Seuche ist erloschen. Die Sperrmaßregeln sind aufgehoben.

Gießen, den 28. Oktober 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hemmerde

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Lendorf.

In der Zeit vom 12. bis einschl. 25. November lfd. Js. liegen auf dem Amtszimmer Großh. Bürgermeisterei Lendorf die Projekte über die Erweiterung der Drainagen in den Fluren IX und X nebst dem Kommissionsbeschluß vom 7. September 1915

zur Einsicht der Beteiligten offen.

Einwendungen hiergegen sind bei Melbung des Ausschlusses innerhalb der oben angegebenen Offenlegungsfrist bei Großh. Bürgermeisterei Lendorf einzureichen und zu begründen.

Friedberg, den 25. Oktober 1915.

Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissär:

Schnittspahn, Regierungsrat.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung in der Gemarkung Treis an der Lumda.

In der Zeit vom 3. bis einschließlich 16. November 1. Js. liegen auf Großh. Bürgermeisterei Treis an der Lumda die Sonderprojekte über Herstellung der Wege 142 und 144 in Flur I, Limmern und Silberstück, zur Einsicht der Beteiligten offen.

Einwendungen hiergegen sind bei Melbung des Ausschlusses während der Offenlegung bei Großh. Bürgermeisterei Treis an der Lumda schriftlich einzureichen.

Friedberg, den 15. Oktober 1915.

Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissär:

Schnittspahn, Regierungsrat.